

Schlichtungsordnung

Präambel

Die besondere Aufgabe bei der Bewältigung von waldorfschul- oder bundesbezogenen Konflikten besteht darin, dass diese auf dem Boden der Waldorfpädagogik und der Idee der Dreigliederung des sozialen Organismus gelöst werden müssen, die im Zentrum des Handelns von Bund und Mitgliedseinrichtungen stehen. Ziel der Einrichtung einer Schlichtungsstelle ist es daher insbesondere der Qualitätsentwicklung der Waldorfpädagogik zu dienen sowie ein effizientes System des Beschwerdemanagements anzubieten.

Ein entsprechendes Organ ist in der Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Bund, Ziffer I.6. ausdrücklich vorgesehen.

I. Anwendungsbereich

(1) Das Schlichtungsverfahren des Bundes soll durchgeführt werden:

1. Bei Streitigkeiten zwischen Bundesmitgliedern und dem Bundesvorstand, zwischen Organen und Gremien des Bundes sowie zwischen Bundesmitgliedern, hinsichtlich:
 - a) Mitgliedschaft
 - b) Durchführung und Auslegung der Satzung des Bundes sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der weiteren Verabredungen innerhalb des Bundes.
 - c) Fragen bezüglich der Berechtigung zur Verwendung der Bezeichnung Waldorf.
 - d) Fragen hinsichtlich der Voraussetzungen zum Betrieb einer Waldorfschule.
2. bei Beschwerden von Eltern und Schülerinnen und Schülern (im Folgenden: Schülern) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (im Folgenden: Mitarbeiter) der Mitgliedseinrichtungen; bei Zweifeln von Eltern und Schülern bzw. den Studierenden an den Lehrerbildungseinrichtungen hinsichtlich des Vorliegens der spezifischen Waldorf-Eigenschaften bei einer Mitgliedseinrichtung des Bundes;
3. wenn die Beteiligten dies vereinbaren und Belange der Waldorfpädagogik oder des Bundes der Freien Waldorfschulen berührt sind,
4. sofern hinsichtlich anderer Beschwerden eine Einigung an den beigetretenen Mitgliedsinstitutionen aufgrund der dort getroffenen Schlichtungs- oder vergleichbarer Regelungen nicht gefunden werden kann.

(2) Bei Anwendbarkeit dieser Schlichtungsordnung soll auf gerichtliche Auseinandersetzungen bis zur vollständigen Ausschöpfung aller Schlichtungsmöglichkeiten verzichtet werden; beantragt eine Partei zur Fristwahrung eine gerichtliche Entscheidung, ist dies nicht zu beanstanden.

II. Ziel der Schlichtung

Alle Beteiligten sind gehalten, auf eine gütliche Beilegung des Streitfalles hinzuwirken.

III. Besetzung, Geschäftsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus mindestens drei Mitgliedern, einer oder einem Vorsitzenden (im Folgenden: einem Vorsitzendem) und zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen (Schlichtungsausschuss). Der/die Vorsitzende soll Volljurist/in sein. Der/die Vorsitzende wird vom Bundesvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt, der/die Beisitzer/innen werden je in gleicher Zahl von der Bundeskonferenz und vom Sprecherkreis des Bundeselternrates für drei Jahre bestellt. Es werden Ersatzmitglieder in ausreichender Zahl bestellt. Über die Anzahl der Beisitzer und Ersatzmitglieder einigen sich Bundesvorstand und Bundeskonferenz in gemeinsamer Sitzung. In Verfahren, in denen Schüler als Antragsteller auftreten, ist eine Stellungnahme der Bundesschülervertretung einzuholen und im Schlichterspruch angemessen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls soll auch die Schülervertretung der betroffenen Schule gehört werden.

(2) Mitglieder der Schlichtungsstelle unterliegen einer Schweigepflicht über alle Informationen, die sie aufgrund des Schlichtungsverfahrens erlangen. Von dieser können sie nur im Einverständnis der beteiligten Parteien entbunden werden.

(3) Mitglieder des Schlichtungsausschuss sind von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen, wenn sie einer der streitenden Parteien angehören oder aus anderen Gründen befangen sind.

(4) Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle ist in der Rechtsabteilung des Bundes der Freien Waldorfschulen angesiedelt.

IV. Verfahren

Das Verfahren bzw. der Ablauf des Verfahrens ist in der Geschäftsordnung der Schlichtungsstelle erläutert.

V. Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

(1) Der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er kann den Beteiligten nach Abstimmung mit den Beisitzern schriftlich einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.

(2) Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so ist er in einem Beschluss des Schlichtungsausschusses niederzulegen und von beiden Parteien zu unterschreiben. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.



VI. Mündliche Verhandlung

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Antragstellerin sowie die weiteren Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, im Eilfall mit einer Frist von einer Woche. In Übereinstimmung der Parteien können Abweichungen von den genannten Fristen vereinbart werden.

(2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nichtöffentlicher Verhandlung unter Leitung des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Dritte können mit Zustimmung beider Parteien gehört werden.

(3) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

(4) Der Schlichtungsausschuss ist an die Formulierung der Anträge nicht gebunden. Er soll das Interesse der Parteien ausreichend erkunden und berücksichtigen.

VII. Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung

(1) Der Schlichtungsausschuss hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er kann den Beteiligten einen Vorschlag zur Einigung unterbreiten, der im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen wird.

(2) Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so ist dies ebenfalls zu Protokoll zu nehmen. Der protokollierte Einigungsvorschlag ist zu verlesen und von beiden Parteien zu genehmigen. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, erklärt der Schlichtungsausschuss die Schlichtung für gescheitert. Dieses Ergebnis soll bei anschließenden verbandsbezogenen Maßnahmen gegen eine der Parteien berücksichtigt werden. Über das Scheitern der Schlichtung wird in den Fällen der Ziffer I. 1. der Bundesvorstand und die Bundeskonferenz sowie weitere Betroffene (z.B. die Gründungsberater) informiert.

(4) Ort der mündlichen Verhandlung ist in der Regel Stuttgart. Der Vorsitzende kann einen anderen Ort bestimmen.

VIII. Kosten und Auslagen

(1) Für das Schlichtungsverfahren werden Kosten nicht erhoben.

(2) Den Mitgliedern der Schlichtungsstelle sowie den von der Schlichtungsstelle angehörten Dritten werden auf Antrag Fahrkosten und Auslagen nach den im Bund üblichen Regelungen erstattet. Ihnen kann ein Entgelt gezahlt werden.

(3) Die Beteiligten tragen die ihnen entstandenen Kosten grundsätzlich selbst. Der Schlichtungsspruch kann aber eine Regelung zur Kostentragung beinhalten. Dabei soll die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beteiligten berücksichtigt werden.



IX. Ombudsstelle

Sofern der Vorschlag nicht angenommen wird, können die Beteiligten das Verfahren als Konfliktlösungsverfahren weiterführen. Wird ein derartiges Verfahren betrieben, teilt die Geschäftsstelle dies dem zuständigen Geschäftsführer des Bundes der Freien Waldorfschulen mit. Die Beschwerdeführer werden um schriftliche Mitteilung über den Grund der Beschwerde gebeten. Die mit der Beschwerde angegriffenen Personen oder Organe werden unter Mitteilung des Beschwerdegrundes zur Stellungnahme aufgefordert. Der Geschäftsführer berät mit dem zuständigen Vorstandsmitglied des Bundes der Freien Waldorfschulen, wie aufgrund der Beschwerde weiter zu verfahren ist. Zur Sachverhaltsklärung kann der Vorsitzende der Schlichtungsstelle einbezogen werden.

X Inkrafttreten, Verfallsdatum

Diese Ordnung tritt im September 2014 in Kraft. Innerhalb von drei Jahren soll eine Kommission bestehend aus Delegierten des Bundesvorstands und der Bundeskonferenz die Erfahrungen mit der Schlichtungsstelle evaluiert haben und einen Bericht vorlegen. Dieser ist durch den Vorstand und die Bundeskonferenz zu beraten.